

- RF10/2004** ■ **KommAustria: Bundesweite Hörfunkzulassung für Kronehit** Seite 2
VOM 20.12.2004 Der Kronehit Radio BetriebsgmbH wurde die erste Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten Hörfunk erteilt.
- **Nationalrat beschließt Novelle zum Privatradiogesetz** Seite 3
Die Anfang Dezember 2004 beschlossene Novelle zum Privatradiogesetz tritt mit 01.01.2005 in Kraft.
- **VwGH: weitere Entscheidungen zu Privatradi-Zulassungen** Seite 4
Die Zulassung für Wien 92,9 wurde bestätigt; die Entscheidungen für Graz, Salzburg und Vorarlberg wurden aufgehoben.
- **Werbebeobachtung: BKS und KommAustria entscheiden** Seite 4
Im Rahmen der Werbebeobachtung gibt es die ersten bescheidmäßigen Entscheidungen.
- **Europäisches Fernseh- und Filmforum erstmals in Wien** Seite 5
Von 25. bis 27.11.2004 diskutierten Experten und Regierungsvertreter ökonomische, technologische und regulative Herausforderungen für die österreichische Film- und TV-Landschaft.
- **Projektendbericht zum DVB-T-Testbetrieb in Graz erschienen** Seite 7
Zum Grazer Testbetrieb für digitales terrestrisches Fernsehen legte die RTR-GmbH einen umfassenden Abschlussbericht vor.
- **Vollversammlung der „Digitalen Plattform Austria“** Seite 8
„Die Digitalisierung aus Sicht der Konsumenten“ war Hauptthema einer am 14.12.2004 in der AK Wien abgehaltenen Veranstaltung.
- **Gutachten zur Angemessenheit von Lizenzanteilen bei Fernsehproduktionen** Seite 9
Das Gutachten von Prof. Dr. Castendyk wurde der Fachöffentlichkeit präsentiert und erscheint 2005 bei der RTR-GmbH.

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
http://www.rtr.at
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

KommAustria: Bundesweite Hörfunkzulassung für Kronehit

Erste Zulassung für bundesweiten privaten Hörfunk an Kronehit erteilt.

Mit 06.12.2004 erteilte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) der Kronehit Radio BetriebsgmbH die erste Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten Hörfunk. Die bundesweite Zulassung entsteht durch die Übertragung der Einzelzulassungen von insgesamt elf Hörfunkveranstaltern des Kronehit-Verbundes mit ihren 28 Übertragungskapazitäten an die neu gegründete Kapitalgesellschaft Kronehit Radio BetriebsgmbH.

Die rechtliche Basis für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung für privaten terrestrischen Hörfunk bildet die mit 01.08.2004 in Kraft getretene Novelle zum Privatradiogesetz (PrR-G). Im Zeitraum bis zum 30.04.2005 können bestehende Hörfunkveranstalter erstmals ihre Zulassungen an eine gemeinsame Gesellschaft übertragen, wenn sie damit eine technische Reichweite von mehr als 60 % der österreichischen Bevölkerung aufweisen. Die ursprünglichen Zulassungen erlöschen mit der Rechtskraft des neuen Bescheides.

Das neu zugelassene Privatrado verbreitet unter der Bezeichnung „Kronehit“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), das sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevantem Content (Sport, Veranstaltungen etc.) beinhaltet das Programm auch Service-Anteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Kronehit erreicht rund 64 % der österreichischen Bevölkerung

Auf Basis des nunmehr veröffentlichten Bescheides der KommAustria werden folgende Gebiete mit dem Programm von Kronehit versorgt werden: Die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadt Linz sowie Teile der Bezirke Linz Land, Perg, Vöcklabruck, Gmunden, Wels Land, Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn. Darüber hinaus die Stadt Villach und Teile des Bezirkes Villach Land sowie die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel. Aufgrund der aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes umfasst die bundesweite Zulassung nicht das Versorgungsgebiet Graz (siehe Bericht auf Seite 3). Insgesamt erreicht das Programm von Kronehit rund 64 % der österreichischen Bevölkerung.

Gemäß § 28b Abs. 2 letzter Satz PrR-G wurde festgelegt, dass der Sendebetrieb im Rahmen der bundesweiten Hörfunkzulassung bis spätestens 17.01.2005 aufzunehmen ist.

Der Zulassungsbescheid kann unter <http://www.rtr.at/> (im Bereich Rundfunk – Regulierung – Entscheidungen) abgerufen werden.

Nationalrat beschließt Novelle zum Privatradiogesetz

In seiner Sitzung vom 09.12.2004 wurde im Nationalrat eine Novelle zum Privatradiogesetz (PrR-G) und zum Privatfernsehgesetz (PrTV-G) beschlossen, die mit 01.01.2005 in Kraft treten wird.

Kernpunkt der Änderungen ist der Entfall der Bestimmung, dass Gesellschaftsverträge von Rundfunkveranstaltern eine Klausel betreffend die Bindung der Übertragung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft zu enthalten hat (§ 7 Abs. 4 PrR-G und § 10 Abs. 5 PrTV-G).

Dieser Gesetzesänderung war eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vorangegangen, die in der heimischen Privatradiobranche für großes Aufsehen und Beunruhigung gesorgt hatte. Dabei ging es um die VwGH-Entscheidung im Berufungsverfahren zu den Zulassungen der Grazer Stadtradio GmbH (Kronehit Graz) und der Welle Salzburg GmbH (Welle 1 Salzburg).

**Nach Ansicht des
VwGH gab es
„wesentliche
Änderungen“ in den
Anträgen von
Kronehit Graz und
Welle 1 Salzburg**

In diesen Fällen hatten die Antragsteller ihre Gesellschaftsverträge erst im Laufe des Berufungsverfahrens an die betreffende Bestimmung des § 7 Abs. 4 PrR-G angepasst. Der VwGH hat dazu nun ausgesprochen, dass dies eine wesentliche Änderung des Antrages darstellt, die nach Ende der Ausschreibung nicht mehr zulässig ist.

In beiden Fällen waren die Antragsteller gemäß Entscheidung des VwGH daher nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen, die Bescheide des BKS wurden folglich aufgehoben (VwGH vom 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148 und 2003/04/0013, 0014).

Nach der nunmehr erfolgten Novelle zum PrR-G sind solche Änderungen im Gesellschaftsvertrag für das Verfahren nicht mehr relevant, wobei diese neuen Bestimmungen auch auf laufende Verfahren Anwendung finden.

Seitens der medienpolitisch Verantwortlichen wurde diese Maßnahme damit argumentiert, dass es vor allem darum gehe, Rechtssicherheit für die privaten Rundfunkveranstalter zu erhalten. In den beiden Verfahren bzgl. Zulassungen in Graz und Salzburg hat der BKS nunmehr auf Basis der neu geltenden Rechtslage noch einmal zu entscheiden.

Eine weitere Änderung in den Novellen betrifft eine Bestimmung zu Patronanzsendungen (Sponsoring). War bisher eine An- und Absage von Patronanzsendungen erforderlich, wird in Hinkunft unter Angleichung an die europarechtlichen Mindestbestimmungen ein Sponsorhinweis am Anfang oder Ende der Sendung ausreichen (§ 19 Abs. 5 PrR-G und § 46 Abs. 2 PrTV-G).

VwGH: weitere Entscheidungen zu Privatradi-Zulassungen

Im September hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eine Reihe von Entscheidungen zum Privatradiogesetz getroffen, die nunmehr ausgefertigt und zugestellt wurden. Neben den Entscheidungen zu Salzburg und Graz wurde auch der BKS-Bescheid betreffend die Zulassung der Vorarlberger Regionalradio GmbH (Antenne Vorarlberg) aufgehoben:

Zulassungsbescheid für Vorarlberger Regionalradio GmbH aufgehoben

Der Bescheid war nach Ansicht des VwGH nicht ausreichend begründet (VwGH vom 15.09.2004, ZI. 2002/04/0163). In diesem Fall hat der BKS nunmehr erneut über die Berufungen zu entscheiden, bis dahin kann der bisherige Zulassungsinhaber auf Basis des erstinstanzlichen Bescheides (aufgrund des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Berufungen) weiterhin auf Sendung bleiben.

In weiteren Fällen wurden die Bescheide des BKS, der jeweils der KommAustria gefolgt war, bestätigt: Dies betrifft etwa die Hörfunkzulassung der Donauradio Wien GmbH (Radio Arabella) für Wien 92,9 MHz (VwGH vom 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Diese war eine der meistdiskutierten Zulassungsvergaben der KommAustria im Juni 2001, damals wurde Radio Arabella der Vorzug gegenüber der bisherigen Zulassungsinhaberin (92.9 HitFM) gegeben. Nach dem Verfassungsgerichtshof hat nun auch der Verwaltungsgerichtshof die Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestätigt.

Antragsabweisung vom VwGH bestätigt

Ebenso bestätigt wurde die Abweisung eines Antrags auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten, die der ORF für das Programm FM4 nutzt: Bereits zugeordnete Frequenzen können nicht auf Antrag entzogen und ohne Ausschreibung einem Antragsteller zugeordnet werden (VwGH vom 15.09.2004, ZI. 2003/04/0071).

Die Entscheidungen können unter <http://www.ris.bka.gv.at/vwgh/> bzw. unter <http://www.vwgh.gv.at/presse/> abgerufen werden.

Werbebeobachtung: BKS und KommAustria entscheiden

Seit August 2004 hat die KommAustria regelmäßig Sendungen der privaten Rundfunkveranstalter und des ORF auszuwerten und auf mögliche Verletzungen von Werbebestimmungen hin zu überprüfen.

Sollte der Verdacht einer Verletzung nicht ausgeräumt werden können, so hat die KommAustria entweder (im Fall des ORF) eine Anzeige an den Bundeskommunikationssenat (BKS) zu erstatten oder (im Falle der privaten Rundfunkveranstalter) selbst ein Rechtsverletzungsverfahren einzuleiten. Nunmehr sind die ersten Bescheide in diesen Verfahren ergangen.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Betreffend den „Ö3-Wecker“ vom 16.08.2004 hat der BKS über Anzeige der KommAustria festgestellt, dass in fünf Fällen keine eindeutige akustische Trennung von Programm und Werbung erfolgt ist. Demnach ist ein so genannter „Werbepling“ sowohl vor Beginn als auch nach Ende des Werbeblocks erforderlich.

Allerdings ist auch der Beginn des redaktionellen Programms nach einem Werbeblock mit den Worten „Hier ist Ö3, Österreichs Hitradio“ oder eine allgemein bekannte Signation eine hinreichend deutliche Trennung im Sinne des Gesetzes. Der Bescheid ist unter <http://www.bka.gv.at/bundeskommunikationssenat> abrufbar.

**Vermutete
Rechtsverletzungen
sind von der
KommAustria an den
BKS zu erstatten**

Die KommAustria hat in erster Instanz im Programm ATVplus ebenfalls eine Verletzung des Trennungsgebotes festgestellt. Rund um den Spielfilm „Mullholland Drive“ am 12.08.2004 wurden eine Reihe von werblich gestalteten Hinweisen nach Ende bzw. vor Beginn der gekennzeichneten Werbeblöcke gesendet, weshalb auch hier die eindeutige Trennung von Programm und Werbung durch optische oder akustische Signale nicht gegeben war.

Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig, da eine Berufung an den BKS möglich ist. Der Bescheid kann unter <http://www.rtr.at> (im Bereich Rundfunk – Regulierung – Entscheidungen) abgerufen werden.

Auch im Rahmen der Beobachtung der Programme im November hat die KommAustria eine Reihe vermuteter Rechtsverletzungen aufgezeigt. Einzelheiten können unter <http://www.rtr.at/werbebeobachtung> gefunden werden.

In diesem Zusammenhang wird angekündigt, dass KommAustria und RTR-GmbH voraussichtlich im April 2005 zu einer Informationsveranstaltung über die werberechtlichen Bestimmungen der einschlägigen Materiengesetze, über erste Entscheidungen der zuständigen Behörden sowie über zukünftige Perspektiven einladen werden.

Europäisches Fernseh- und Filmforum erstmals in Wien

**16. Fernseh-
und Filmforum
fand erstmals in
Wien statt**

Zum ersten Mal fand heuer das Europäische Fernseh- und Filmforum in Wien statt. Zwischen 25. und 27.11.2004 diskutierten Experten und Regierungsvertreter ökonomische, technologische und regulative Herausforderungen für die europäische Film- und TV-Landschaft.

Unter dem Generalthema „Horizonte erweitern: Neue Länder, neue Akteure, neue Plattformen“ waren bei der 16. Ausgabe des Forums in der Nationalbibliothek in Wien erstmals zahlreiche Vertreter der zehn neuen EU-Länder dabei.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Das Forum soll „nicht nur Kongressprogramm oder Fachveranstaltung“, sondern auch „Impulsgeber“ sein, der „auch das politische und medienpolitische Umfeld aufgreift“, so Prof. Jo Groebel, Generaldirektor des Europäischen Medieninstituts, das das Forum veranstaltet.

Als Partner des diesjährigen Forums in Wien fungierten neben der RTR-GmbH auch das Bundeskanzleramt, der Filmfonds Wien, der Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie der Wirtschaftskammer Österreich sowie der ORF.

Die Arbeitsgruppen des Forums befassten sich mit drei zentralen Schwerpunkten: Die Überprüfung kreativer Inhalte und neuer Programmformate auf ihre paneuropäische Marktfähigkeit, eine Analyse der neuen digitalen und plattformübergreifenden Distributionsmöglichkeiten insbesondere mit Blick auf die Filmwirtschaft sowie die aktuellen medienpolitischen und regulativen Herausforderungen in Europa. Dazu zählen insbesondere Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt, Schutz des Medienpluralismus sowie die Förderung europäischer TV-Programme.

Die Wiener Medienthesen können unter <http://www.rtr.at> abgerufen werden

Zum Abschluss des Forums, an dem u.a. Francisco Pinto-Balsemao (Portugal) als Forumspräsident, ORF-Generaldirektorin Monika Lindner, die Vizepräsidentin der deutschen UNESCO-Kommission Verena Metze-Mangold sowie Boris Bergant (RTV, Slowenien), Victor Moura-Pinto (SIC, Portugal) und Markus Schächter (ZDF) teilnahmen, wurden seitens der Veranstalter zehn „Wiener Medienthesen“ formuliert, die in der Folge auf europäischer Ebene diskutiert werden sollen.

Die Wiener Medienthesen sind auf der Website der RTR-GmbH in der Rubrik Portfolio – Berichte veröffentlicht.



Staatssekretär Franz Morak, Jo Groebel (Europäisches Medieninstitut), Monika Lindner (ORF), Francisco Pinto-Balsemao (Präsident des Forums), Jan Mojto (EOS Entertainment) und Alfred Grinschl (RTR-GmbH) eröffneten das 16. Fernseh- und Filmforum.

Projektendbericht zum DVB-T-Testbetrieb in Graz erschienen

Zur Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ am 14.12.2004 (siehe Seite 8) wurde der umfassende Projektendbericht der RTR-GmbH für den Grazer Testbetrieb für digitales terrestrisches Fernsehen und die Entwicklung von interaktiven Zusatzdiensten auf MHP-Basis vorgelegt. „Der Einsatz für den Grazer Testbetrieb im Zeitraum Mai bis August 2004 hat sich gelohnt“, zieht RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl eine positive Bilanz.

Die Projektgesamtkosten beliefen sich auf EUR 11,1 Mio. Im Rahmen eines „Public Private Partnership“-Modells haben private Unternehmen und Rundfunkveranstalter etwa EUR 4,4 Mio., die RTR-GmbH rund EUR 5,2 Mio. aus den Mitteln des Digitalisierungsfonds und das Land Steiermark EUR 1,5 Mio. aus den Mitteln der Steirischen Wirtschaftsförderung (SFG) aufgebracht.

Die markantesten Ergebnisse des Grazer Testbetriebs:

Markanteste Ergebnisse des Grazer Testbetriebs

- Einbindung in internationale Netzwerke: Beim Thema Digital-TV, insbesondere in der Frage der MHP-Entwicklungen, werden Experten, Wissenschaftler und Techniker unseres Landes international wahrgenommen, sie sind begehrte Gesprächspartner (Projekt „DICE“, MHP Implementation Group der Europäischen Kommission). Österreich hat sich vom Trittbrettfahrer zum Mitgestalter weiterentwickelt.
- Die öffentliche Bewusstseinsbildung und Kommunikation wurde umfassend vorangetrieben; dies sowohl intern (innerhalb der betroffenen Unternehmungen wie ORF, private Rundfunkveranstalter, IT-Betriebe) als auch extern (wie aus den Ergebnissen der Marktforschung abzulesen ist).
- Erfolgskritische Rolle von Set-Top-Boxen, Rückkanalanbindung, Software-Komponenten (Ladezeiten), Signalstabilität – der Technik schlechthin – wurde erkannt. Qualität und Bedienungskomfort müssen im Vordergrund stehen, dann können Bruchlandungen vermieden werden.
- Ein erfolgreiches Konzept zur Einführung von Digital-TV ruht nach allen Ergebnissen der Untersuchungen des heurigen Jahres, die allesamt die Konsumentenakzeptanz klar im Fokus hatten, insbesondere auf den folgenden fünf Säulen: Qualität, Zusatznutzen, Kommunikation, Free-TV und Fördermodelle.

Endbericht auf <http://www.rtr.at> zum Download bereit

Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Grazer Testbetrieb fließen direkt in die nächsten Schritte der Regulierungsbehörde KommAustria im Bereich der Digitalisierung des Rundfunks ein. „Aus Sicht der KommAustria stellt das Grazer Projekt einen sehr wertvollen Baustein für die weitere Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes dar – insbesondere für die im Frühjahr 2005 stattfindende Multiplex-Ausschreibung“, erklärt Mag. Michael Ogris, Behördenleiter der KommAustria.

Der Endbericht steht auf der Website der RTR-GmbH zum Download bereit: Unter der Rubrik Rundfunk – Digitale Plattform Austria – Publikationen.

Vollversammlung der „Digitalen Plattform Austria“

„Die Digitalisierung aus Sicht der Konsumenten“ – unter dieser zentralen Themenstellung stand die Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“, die am 14.12.2004 in der Kammer für Arbeiter und Angestellte abgehalten wurde. Ein Schwerpunkt der Veranstaltung lag in der umfassenden Berichtslegung der Projektpartner des Testbetriebes für digitales terrestrisches Fernsehen und interaktive MHP-Applikationen (!TV4GRAZ). Im Zuge dieses Testbetriebes wurde auch die Konsumentenakzeptanz von terrestrischem Digitalfernsehen und interaktiven Zusatzdiensten erforscht.

**Zentrales Thema der
Veranstaltung am
14.12.2004:
Digitalisierung aus
Konsumentensicht**

Nach der Eröffnung durch Franz Morak, Staatssekretär für Kunst und Medien, präsentierte der Behördenleiter der KommAustria, Mag. Michael Ogris, die Bedeutung der Ergebnisse aus dem Grazer Testbetrieb für die weitere Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes sowie die weiteren Schritte in der Einführung des digitalen Rundfunks. Nächster Meilenstein, so Ogris, ist die Ausschreibung der Zulassung zum Aufbau und Betrieb einer ersten Multiplex-Plattform, die im Frühjahr 2005 von der KommAustria durchgeführt wird.

Im Anschluss folgte eine Vielzahl von Kurzpräsentationen der Projektpartner von !TV4GRAZ, wobei die beteiligten Unternehmen und Institutionen durchwegs eine positive Bilanz ziehen konnten. Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer der RTR-GmbH, gab in seinem Vortrag einen Ausblick auf die schwerpunktmäßige Nutzung der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds. Dieser mit EUR 7,5 Mio. dotierte, und seit Jahresanfang 2004 bei der RTR-GmbH eingerichtete Fonds soll schwerpunktmäßig für drei Bereiche verwendet werden:

- Abfederung der Mehrkosten für TV-Veranstalter im Rahmen des Simulcast-Betriebes,
- Incentivierung von Endgeräten auf Seite der Konsumenten,
- Studien, weitere Teststellungen und Kommunikationsmaßnahmen.

Im zweiten Teil der Veranstaltung gingen Mag. Daniela Zimmer, Arbeiterkammer, und Paul Srna, Verein für Konsumenteninformation, auf relevante Fragen im Rahmen einer konsumentenfreundlichen Umstellung auf Digital-TV ein.

**Fonds wird
schwerpunktmäßig
für drei Bereiche
verwendet**

Der Geschäftsführer des Marktforschungsinstituts FESSEL-GfK, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Bretschneider, präsentierte einen weiteren Vortrag zu Marktforschungsergebnissen bezüglich der Umstellungs- und Nutzungsbereitschaft seitens der Konsumenten. Darüber hinaus wurden die ersten Ergebnisse einer breit angelegten qualitativen Untersuchung zur zukünftigen Nutzung von DVB-T von Mag. Eva Hammerer und Mag. Christina Ortner präsentiert. Diese Studie wird unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Ingrid Paus-Hasebrink, Fachbereich für Kommunikationswissenschaft, Universität Salzburg erstellt und in der ersten Jahreshälfte 2005 fertig gestellt.

Gutachten zur Angemessenheit von Lizenzanteilen bei Fernsehproduktionen

**Expertengutachten
von Prof. Castendyk
beschäftigt sich mit
Mindeststandards
bei Verträgen**

Wann sind Vereinbarungen zwischen Fernsehproduzenten und dem kofinanzierenden Fernsehsender als angemessen zu beurteilen? Was sind angemessene Lizenzanteile? Wann sollten Rechte an den Produzenten zurückfallen? Mit diesen und anderen Fragen beschäftigt sich ein Gutachten, das Prof. Dr. Oliver Castendyk vom Babelsberger Erich Pommer Institut im Auftrag der RTR-GmbH erstellt hat. Hintergrund für die Erstellung dieses Expertengutachtens ist die Neufassung der Richtlinien für den Fernsehfilmförderungsfonds (FFFF) der RTR-GmbH.

Im Hinblick auf die geförderten Projekte war es erforderlich, in den Förderrichtlinien Mindeststandards für die vertraglichen Regelungen zwischen Fernsehsendern und -produzenten zu definieren. Ziel dieser Richtlinien ist es einerseits nach gesetzlicher Vorgabe die unabhängigen Produzenten zu fördern, andererseits die Bedingungen für TV-Sender attraktiv zu gestalten.

Im Rahmen einer Abendveranstaltung unter Anwesenheit von Franz Morak, Staatssekretär für Kunst und Medien, und Vertretern aller maßgeblichen österreichischen Filmproduktionen am 09.11.2004, wurde das Gutachten der Fachöffentlichkeit präsentiert.

Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer der RTR-GmbH, bot dabei einen Ausblick auf die Neufassung der Richtlinien zum Fernsehfilmförderungsfonds, die mittlerweile der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt wurden. Das Gutachten wird zu Jahresbeginn 2005 im Rahmen der Schriftenreihe der RTR-GmbH veröffentlicht.

Liebe Leserinnen und Leser!

Mit dieser Doppelnummer für die Monate November und Dezember verabschiedet sich die Redaktion in die Weihnachtspause. Wir wünschen Ihnen gesegnete Feiertage und ein erfolgreiches Jahr 2005. Wir freuen uns, wenn wir Sie auch im nächsten Jahr wieder zur Leserschaft unseres Newsletters zählen können. Die nächste Ausgabe von RTR-Aktuell für den Fachbereich Rundfunk erscheint Anfang Februar 2005.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alfred Grinschgl